

zu TOP .....



Mainz, 17.03.2015

**Anfrage 0596/2015 zur Sitzung am 25.03.2015**

**Verfolgung von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (DIE LINKE)**

Wir fragen an:

1. Gibt es eigene Ausführungsbestimmungen für das Verkehrsüberwachungsamt bzw. die dortigen Sachbearbeitenden, dass grundsätzlich bei jedem Cannabisbesitz (gem. § 14 Abs. 1 Satz 4 feV) ein Gutachten anzuordnen ist, oder fällt dies in die alleinige Entscheidungskompetenz der einzelnen Sachbearbeitenden?
2. Falls es eigene Ausführungsbestimmungen nach Frage 1 gibt, wie lauten diese?
3. Gibt es eigene Ausführungsbestimmungen für das Verkehrsüberwachungsamt bzw. die dortigen Sachbearbeitenden, welche die weitere Vorgehensweise bei Cannabisdelikten vorgibt?
4. Falls es eigene Ausführungsbestimmungen nach Frage 3 gibt, wie lauten diese?
5. Welche Mindest- und Maximalmaßnahmen wurden vom Verkehrsüberwachungsamt Mainz seit dem 01. Januar 2000 gegenüber Personen ausgesprochen, wenn bei diesen ein gelegentlicher Cannabiskonsum festgestellt wurde, ohne Besitzdelikt und außerhalb einer Teilnahme am Straßenverkehr?
6. Welche Ausführungsbestimmungen bestehen für Sachverhalte nach der Frage 5 und wie lauten diese?
7. Welche Mindest- und Maximalmaßnahmen wurden vom Verkehrsüberwachungsamt Mainz seit dem 01. Januar 2000 gegenüber Personen ausgesprochen, wenn diese sich einem Urinscreening unterziehen und dabei Cannabiskonsum festgestellt wird?
8. Welche Ausführungsbestimmungen bestehen für Sachverhalte nach der Frage 7 und wie lauten diese?

9. Welche Mindest- und Maximalmaßnahmen wurden vom Verkehrsüberwachungsamt Mainz seit dem 01. Januar 2000 gegenüber Personen ausgesprochen, wenn diese sich einem Urinscreening unterziehen, dabei Cannabiskonsum festgestellt wird, sich die Aufforderung zu diesem Urinscreening jedoch als rechtswidrig herausstellte?

Xander Dorn